

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2018

Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Wittmund für den Ortsteil Altfunnixsiel . . . . .	41
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2018 . . . . .	41
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“, Stadt Esens . . . . .	42
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2018 . . . . .	44
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alte Feuerwehr Langeoog“ . . . . .	44
5. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ . . . . .	44
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 41/2 „Fischhörn“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 20. Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . .	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2018 . . . . .	48
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Aufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem . . . . .	48
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel (Hafenzweckverband Neuharlingersiel) für das Haushaltsjahr 2018 . . . . .	48
Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2017 . . . . .	49
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg IV. Anordnung . . . . .	49
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ . . . . .	50

## I. Bekanntmachungen des Landkreises

### Landkreis Wittmund

Der Landrat

Az.: 10.2/66 12 121 – K 14 (Altfunnixsiel)

### Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Wittmund für den Ortsteil Altfunnixsiel

Im Einvernehmen mit der Stadt Wittmund setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), die Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der K 14 im Gebiet der Stadt Wittmund, Ortsteil Altfunnixsiel, wie folgt fest:

**Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 14 wird im Abschnitt 40 von Station 1791 (km 7,651) auf Station 1586 (km 7,445) und die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 14 wird im Abschnitt 40 von Station 2141 (km 8) auf Station 2522 (km 8,383) verlegt.**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Wittmund, den 16.04.2018

(L. S.)

Heymann

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.378.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.385.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.170.600 EUR
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.703.700 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.646.000 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.362.600 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	101.500 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.816.600 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.167.800 EUR

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 0 EUR veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 34 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

## § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, den 21.02.2018

**Samtgemeinde Esens**  
Hinrichs  
SG-Bürgermeister  
(L. S.)

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 22.03.2018 unter dem Aktenzeichen 20/083/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.05.2018 bis 09.05.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

**Hinrichs**  
SG-Bürgermeister

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“, Stadt Esens**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 18.04.2018 für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 27 „Norderwall“, 3. Änderung wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 3

### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§2) die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Esens, den 19.04.2018

**Emken**  
Bürgermeisterin

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Anordnung der Veränderungssperre (Wortlaut der Satzung sowie die Karte des geplanten Geltungsbereiches) während der Dienststunden bei der Stadt Esens, Rathaus, Bauamt, Zimmer 10, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Esens, den 19.04.2018

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

Anlage

**Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Norderwall“, Stadt Esens, ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.**



## Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 25.01.18 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.747.500,00 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.606.800,00 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.006.000,00 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 10.625.700,00 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 10.115.800,00 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.579.300,00 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 5.264.500,00 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.550.000,00 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 325.500,00 Euro festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.550.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 610.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
- b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) 420 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

Langeoog, den 25. Januar 2018

**Der Bürgermeister**  
Uwe Garrels

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht, hat am 09.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg die erforderliche Genehmigung für die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02.05.2018 bis 11.05.2018 im Rathaus, Kämmerei, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 30. April 2018

**Der Bürgermeister**  
Uwe Garrels

## Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alte Feuerwehr Langeoog“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Feuerwehr Langeoog“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alte Feuerwehr Langeoog“ ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Alte Feuerwehr Langeoog“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Inselgemeinde Langeoog wird im Wege der Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Alte Feuerwehr Langeoog“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Außerdem weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Alte Feuerwehr Langeoog“ mit der Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Langeoog, den 05.04.2018

**Uwe Garrels**  
Bürgermeister

## Bekanntmachung 5. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Inselgemeinde Langeoog wird im Wege der Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

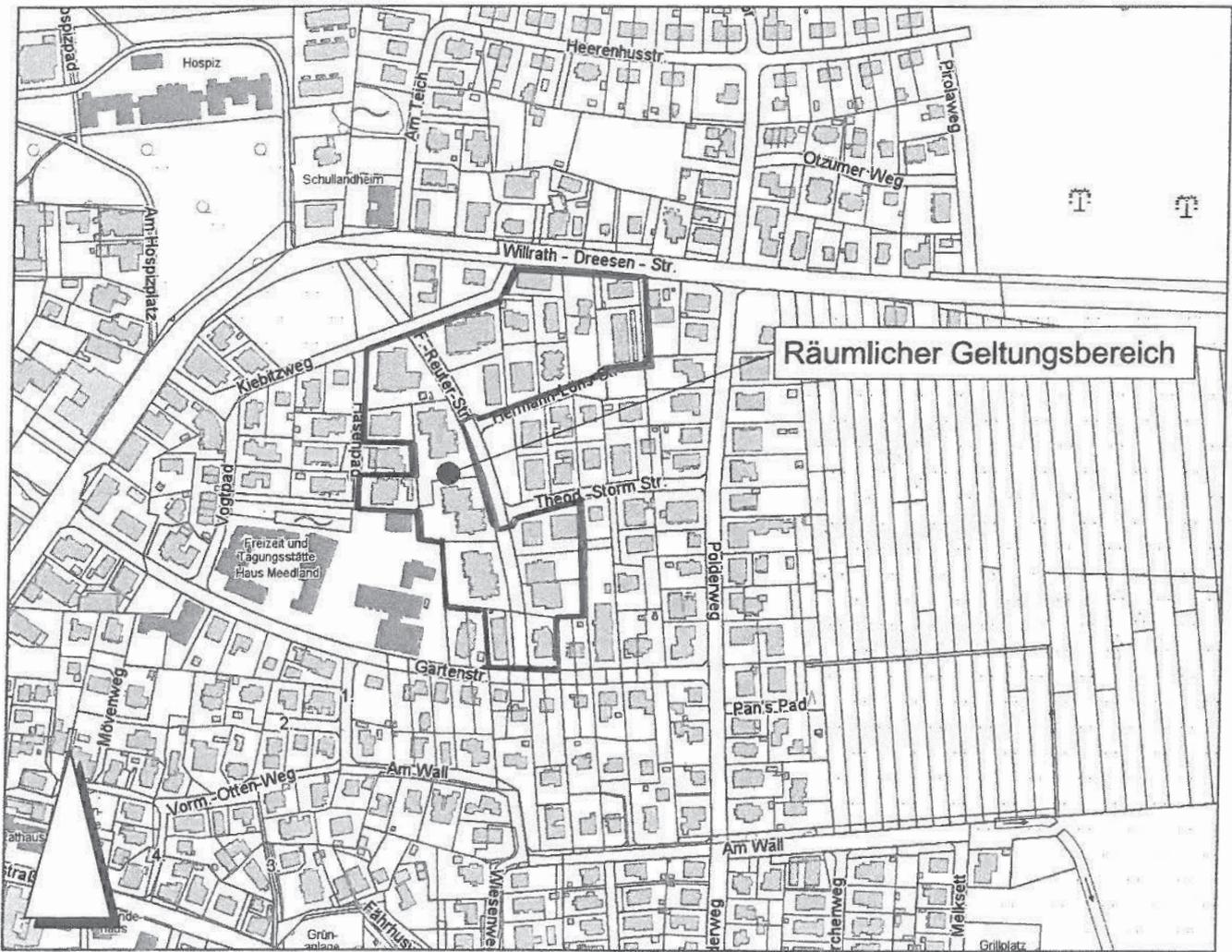
Außerdem weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ mit der Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Langeoog, den 05.04.2018

**Uwe Garrels**  
Bürgermeister





GEMEINDE

GEMEINDE LANGEOOG



PLANINHALT

MASSTAB

BEBAUUNGSPLAN C  
"GARTENSTRAÙE / POLDERWEG"

1:1.000

5. ÄNDERUNG

## Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel

**Bebauungsplan 6.6/B 41/2 „Fischhörn“  
mit örtlichen Bauvorschriften sowie**

**20. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 den Bebauungsplan 6.6/B 41/2 „Fischhörn“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.6/B 41/2 „Fischhörn“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bebauungsplan 6.6/B 41/2 „Fischhörn“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.6/B 41/2 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

ansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

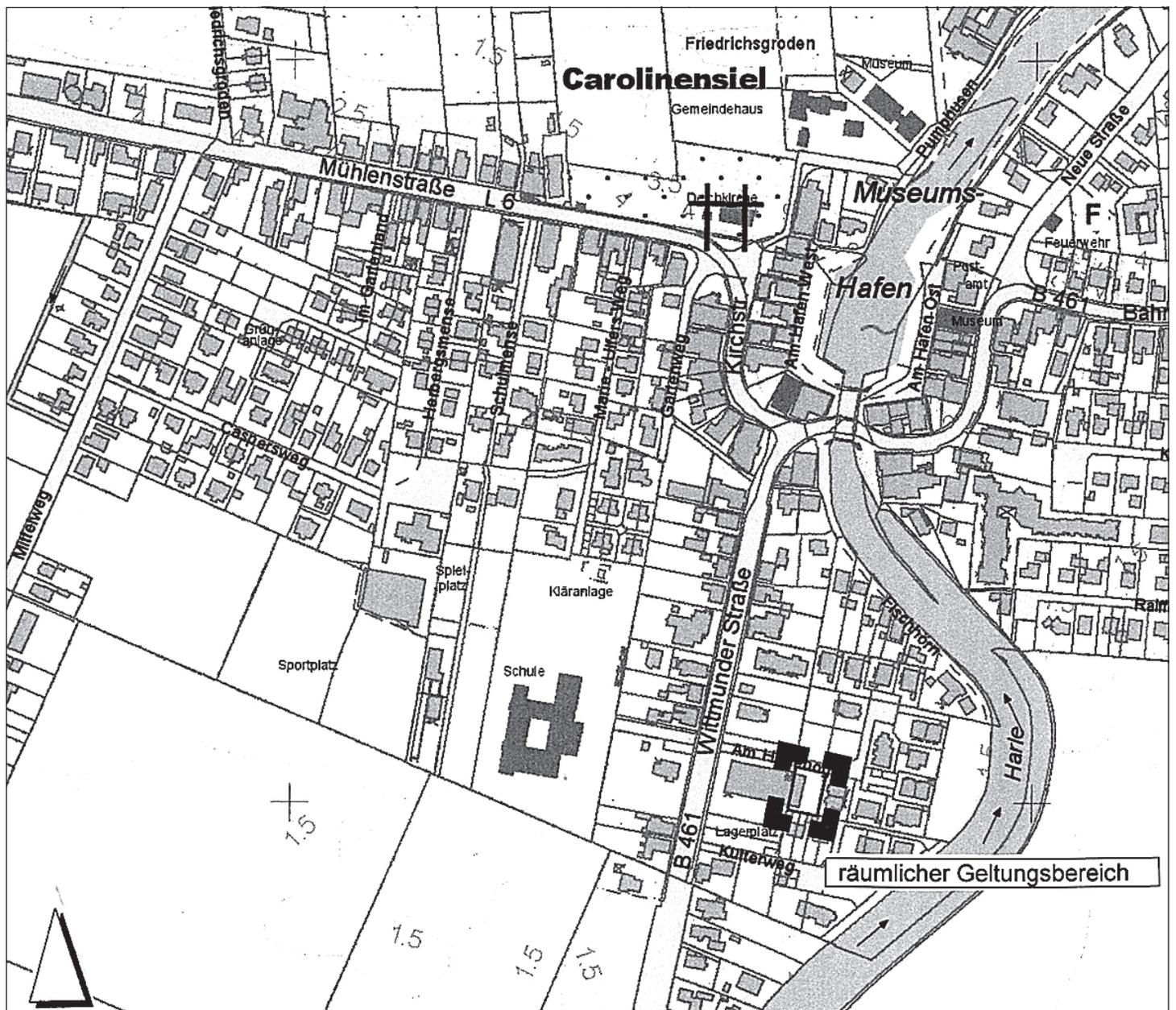
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund und unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.6/B 41/2 „Fischhörn“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.6/B 41/2 „Fischhörn“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 30. April 2018

**Claußen**  
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 20.545.400 EUR
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 20.538.600 EUR
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
  2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 19.748.800 EUR
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 19.001.400 EUR
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.183.000 EUR
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.677.800 EUR
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.494.800 EUR
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 276.500 EURfestgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 23.426.600 EUR |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 22.955.700 EUR |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.494.800 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 590.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Friedeburg, 07.12.2017

(L. S.)

**Goetz**  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 09.04.2018 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. – 11.05.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30.04.2018

**Der Bürgermeister**

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Aufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Aufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 12.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30.11.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2016) wird wie folgt geändert:

### Artikel I

(1) In § 6 Abs. 1 wird die Zahl 20 durch die Zahl 25 ersetzt.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Westerholt, den 22. März 2018

**Samtgemeinde Holtriem**  
Ahrends  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel (Hafenzweckverband Neuharlingersiel) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und § 13 der Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 22.02.2010 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	<b>437.500,00 EUR,</b>
Aufwendungen in Höhe von	<b>418.376,00 EUR</b>
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	<b>169.124,00 EUR,</b>
Ausgaben in Höhe von	<b>169.124,00 EUR</b>

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

### § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Neuharlingersiel, den 26. Februar 2018

**Prof. Dr.-Ing. Berend-Otten Reinders**  
(Verbandsvorsitzender)

**Erwin Jacobs**  
(Verbandsgeschäftsführer)

**Matthias Piszczan**  
(Mitglied der Verbandsversammlung)

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens  
in Neuharlingersiel  
(Hafenzweckverband Neuharlingersiel)**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 3 (NKG) und § 19 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 (NKG) in der Zeit vom 14.05.2018 bis 25.05.2018 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, 1. OG im Gästeinformationszentrum, Edo-Edzards-Straße 1, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 17. April 2018

**Erwin Jacobs**  
Verbandsgeschäftsführer

---

**Bekanntmachung**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2017**

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom **02.05.2018 bis 12.05.2018** im Eingangsbauwerk des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30.04.2018

**Arlinghaus**  
Geschäftsführer

---

Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems  
Geschäftsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich

Aurich, 19.04.2018

**Öffentliche Bekanntmachung  
in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg  
IV. Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Hesel-Friedeburg wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

**Gemeindebezirk Friedeburg**

Gemarkung Wiesedermeer	Flur 4	Flurstücke	3/1, 5/4, 5/10, 81, 82, 83, 115, 117, 118
Gemarkung Reepsholt	Flur 5	Flurstücke	48/4, 49/8, 50/2
	Flur 6	Flurstück	16
	Flur 7	Flurstücke	10, 63, 64
	Flur 8	Flurstücke	3, 284/11
	Flur 9	Flurstück	194/83
	Flur 11	Flurstück	49/2
	Flur 12	Flurstück	110
Gemarkung Hoheesche	Flur 2	Flurstück	40/2, 54
Gemarkung Etzel	Flur 22	Flurstück	28

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 22,3577 ha auf rd. 1.108 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

**Gründe:**

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen und so-

mit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

**Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)**

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerenträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

**Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)**

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

**Hinweise:**

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

---

Im Auftrage  
**Ihler**

**Hinweisbekanntmachung  
des Zweckverbandes „JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Bekanntmachung des Termins der 55. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 30.04.2018 veröffentlicht.

Jever, den 18.04.2018

**Böhling**  
Vorsitzender  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven



Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.